

Datum	23.06.2009
-------	------------

Nr. ¹⁾ :	RA-112/2009
---------------------	-------------

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Volkmar Zschocke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Geplante Bebauung Reichenhain/Richterweg

Frage:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Richterweg wurde das Flurstück 201/12 Gem. Reichenhain vom B-Plan ausgenommen (siehe Anlage 1: B-Plan Richterweg, Teilgebiet Pfarrlehn). Am Flurstück (Wiese) befindet sich nun ein Bauschild. Herr Kittler (Hausbaupartner E. Kittler) plant dort 6 EFH (siehe Anlage 2). Offenbar wurde ihm eine Genehmigung nach § 34 BauGB in Aussicht gestellt. Dem Luftbild (Anlage 3) nach zu urteilen, ist dort eine Genehmigung für 6 Häuser nach § 34 BauGB sehr fragwürdig. Es handelt sich aus meiner Sicht um eine planungsbedürftige Fläche.

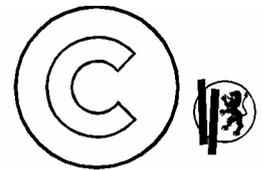
1. Ist ein Genehmigungsverfahren nach § 34 BauGB anhängig? Wenn ja, für welchen Umfang?
2. Welche Gründe sprechen gegen eine Genehmigung nach § 34 BauGB? Wird die Stadt aus diesen Gründen die Genehmigung versagen?
3. Wie gestaltet sich die Erschließung für diese 6 EFH (vor allem Abwasser)?
4. Aus welchen Gründen wurde das o.g. Flurstück bei der Aufstellung des B-Plans Richterweg herausgenommen?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Herrn
Stadtrat Volkmar Zschocke
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Markt 1

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 23.07.2009
Unser(e) Zeichen/Az 61.5
Durchwahl 0371 488 6150
Auskunft erteilt Herr Hamann
Zimmer 421
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. RA-112/2009 Geplante Bebauung Reichenhain/ Richterweg

Sehr geehrter Herr Zschocke,

zu ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgende Auskünfte geben.

Das Flurstück 201/ 12 der Gemarkung Reichenhain liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 96/04 Richterweg. Dieser umfasst das Gebiet zwischen Marktsteig, Richterweg, Mittagleite und Jägerschlößchenstraße. Das Planverfahren kam Ende der 90iger Jahr zum Erliegen, weil durch die Größe des Plangebietes Probleme und Abhängigkeiten entstanden, die nicht gleichzeitig in dem Rahmen eines großen Planverfahrens gelöst werden konnten. Das Planverfahren wurde in Form von zwei Teilbebauungsplänen für die Fläche einer ehemaligen Baumschule und für das Pfarrlehn weitergeführt. Beide Teilbebauungspläne sind rechtskräftig.

Für das verbliebene Plangebiet wurde das Verfahren nach dem Entwurf im Jahr 1998 nicht weitergeführt, da kein unmittelbarer Handlungsdruck bestand. Eine Bebauung der noch nicht genutzten Grundstücke war nach § 34 BauGB grundsätzlich möglich. Auf Grund des vorhandenen Bestandes an Wohnhäusern war ferner entlang des Richterweges eine Bebauung in zweiter Reihe ableitbar.

Für das Flurstück 201/ 12 besteht Baurecht bei Einhaltung der Zulässigkeitskriterien des § 34 Abs. 1 BauGB beim Nachweis einer gesicherten Erschließung.

Im Baugenehmigungsamt liegt ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung einer Wohnbebauung bestehend aus 6 freistehenden Einfamilienhäusern in zwei 2 Baureihen unter Beachtung der Freihaltebereiche der Gasleitung auf dem beachtlichen Grundstück vor. Bestandteil der Bauvorlagen sind auch Nachweise zur Erschließung des Grundstückes. Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz hat

in einem Schriftsatz an den Bauherrn die Möglichkeiten Abwasserbeseitigung aufgezeigt und als Einleitungsstelle für das Schmutzwasser die Abwasserleitung DN 250 im Richterweg benannt. Die Prüfung des geplanten Bauvorhabens ist noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Wesseler
Bürgermeisterin